

Satzung

für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen

vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Friedhöfe

Diese Satzung findet Anwendung auf folgende Friedhöfe:

1. Friedhof Lippinghausen
2. Friedhof Eilshausen
- 3.1 Hauptfriedhof Schweicheln-Bermbeck
- 3.2 Alter Friedhof Schweicheln-Bermbeck
- 3.3 Bermbecker Friedhof Schweicheln-Bermbeck
4. Friedhof Hiddenhausen
5. Friedhof Oetinghausen
6. Friedhof Sundern

§ 2 Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben nach dieser Satzung nimmt der Bürgermeister -Friedhofsverwaltung- wahr. Er kann Dritte mit den ihm obliegenden Aufgaben betrauen.

§ 3 Benutzung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Hiddenhausen hatten, sowie derjenigen, die aufgrund eines Nutzungsrechts ein Anrecht auf eine Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (2) Auf dem Friedhof „Alter Friedhof Schweicheln-Bermbeck“ wird nur bis zum 31.12.2010 bestattet. Bis zu diesem Zeitpunkt können dort Personen bestattet werden, die aufgrund eines Nutzungsrechts ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die bloße Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechts über die Ruhefrist hinaus ist ausgeschlossen.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus zwingenden Gründen außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat der Gemeinde.
Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten, wenn dadurch das Friedhofsgelände besser genutzt werden kann oder wenn das Friedhofsbild neu gestaltet werden soll. Hierüber und über die Aufteilung des Friedhofsgeländes (§13 Abs. 2 u. 3) entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nicht nur einzelner Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Die Nutzungsrechtinhaber sind –wenn möglich- mindestens einen Monat vorher zu benachrichtigen.
- (3) Im Fall der Entwidmung sind die in den betroffenen Grabstätten Beigesetzten für den Rest der Ruhezeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsrechtsinhaber für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ersatzgrabstätten werden auf Kosten der Gemeinde in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den außer Dienst gestellten oder entwidmeten Friedhöfen (Friedhofsteilen) hergerichtet. Auf die Ersatzgrabstätten werden die bis dahin geltenden Nutzungsrechte übertragen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Nutzung

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit für Besucher zugänglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder Friedhofsteiles aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Ordnung auf den Friedhöfen

- (1) Besucher haben sich ruhig zu verhalten. Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder ihrer Beauftragten sind Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb der Friedhofsanlagen ist verboten:
 - a) Hunde unangeleint mitzuführen oder sie an oder auf Grabstätten zu lassen,
 - b) Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge der Steinmetze sowie Bestattungsfahrzeuge und solche, die Bestattungsschmuck zu den Kapellen bringen,
 - c) Lärmen und Spielen,
 - d) Ablegen von Abfall außer an den dafür vorgesehenen Plätzen,
 - e) Waren aller Art, Druckschriften oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) in der Nähe von Bestattungen Arbeiten durchzuführen.
- (3) Gedenkfeiern und andere Veranstaltungen in einer Kapelle oder auf einem Friedhof sind erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist spätestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (4) In die Abfallbehälter dürfen nur Abfälle, die auf den Friedhöfen anfallen, abgelagert werden. Dabei sind die Abfälle nach den vorgegebenen Behältern zu sortieren.
- (5) Die bei Arbeiten auf den Friedhöfen verwendeten Materialien und Werkzeuge dürfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hinderlich sind.
Nach Beendigung der Arbeiten oder bei längeren Unterbrechungen sind die Lagerplätze in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Gewerbetreibende dürfen in Ausübung ihres Berufes die Friedhofswege befahren und ausschließlich zum Be- und Entladen auf ihnen parken. Dabei entstehende Schäden haben sie unverzüglich zu beseitigen oder auf ihre Kosten von der Gemeinde beseitigen zu lassen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten dürfen an Werktagen von 07.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Bestattungen

- (1) Termine für Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (2) An Sonnabenden ab 12.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen sind auf Antrag zulässig bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Grundes, wenn aus hygienischen Gründen eine vorzeitige Bestattung erforderlich ist oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Für die Leichenüberführung und Sargbeschaffenheit gelten die Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen in der jeweils geltenden Fassung. Sargausstattungen aus Kunststoffen oder anderen nicht verrottbaren Materialien sind verboten.

- (4) Trauergebilde, Kränze oder anderer Grabschmuck sind, sofern sie ganz oder teilweise aus Kunststoffen oder anderen nicht verrottbaren Materialien bestehen, 6 Wochen nach der Trauerfeier vom Nutzungsrechtsinhaber vom Friedhof zu entfernen. Andernfalls wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 8 Grabbereitung

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt folgende Arbeiten aus:
- a) Ausheben der Gruft,
 - b) Ausschmücken der Gruft mit Grabmatten,
 - c) zur Verfügung stellen des Bahrwagens einschließlich Reinigung,
 - d) Herrichten des Nothügels mit Auflegen der Kränze,
 - e) Abfahren des überflüssigen Bodens.
- (2) Das Verfüllen der Gruft und das Setzen von aus Sicherheitsgründen entfernten Grabkanten obliegt dem Nutzungsrechtsinhaber.
- (3) Müssen auf Nachbargrabstätten Pflanzen zurückgeschnitten werden, erfolgt dies zu Lasten des jeweiligen Nutzungsrechtsinhabers. Wenn möglich, ist dieser vor Beginn über die Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Tiefe eines Grabes beträgt bis zur Oberkante des Sarges regelmäßig 0,90 m und bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (5) In jedem Grab soll nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können zugelassen werden für Leichen von Kindern unter einem Jahr. Nach einer Erdbestattung können in der Grabstätte zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (6) Beim Erdaushub vorgefundene einzelne Leichen- oder Sargteile sind unter der Sohle des neuen Grabes wieder zu bestatten.

§ 9 Ruhefristen

Die Ruhefristen für Leichen betragen 30 Jahre. Sie betragen 20 Jahre für Urnen und für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr.
Wird eine Urne in einem Grab für Erdbestattungen beigesetzt und übersteigt die Ruhefrist der Leiche die Ruhefrist für die Urne, verlängert sich die Ruhefrist für die Urne entsprechend.

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen dürfen nur aus besonders wichtigem Grund mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Mit Ausnahme der Umbettungen nach § 4 werden Umbettungen ausschließlich von einem Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- (3) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur nach behördlicher oder richterlicher Anordnung wieder ausgegraben werden.

IV. BENUTZUNG DER LEICHENKAMMERN UND FRIEDHOFSKAPellen

§ 11 Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
(s. hierzu § 7 Abs. 3)
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen dort von den Verstorbenen Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum aufzustellen. Dort dürfen die Angehörigen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes Abschied nehmen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Gegenstände, die Verstorbenen belassen werden.

- (5) Der Bestatter bzw. das Bestattungsunternehmen ist verpflichtet, die Leichenkammer sofort nach der Nutzung zu reinigen oder reinigen zu lassen.

§ 12 Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung. Wird eine Kapellennutzung nicht gewünscht, können Sarg oder Urne von der geöffneten Kapellentür aus zum Grab geleitet werden.
Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (2) Das Ausschmücken der Kapellen ist Angelegenheit der Angehörigen, die Ausgestaltung der Trauerfeiern Angelegenheit der Angehörigen oder der Religionsgemeinschaften.

V. GRÄBER

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Grabstätten für Erdbestattungen
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen
 - c) Urnenwände
 - d) Rasengrabfelder für Urnen- und Erdbestattungen
 - e) Grabfelder für anonyme Urnenbestattungen
 - f) Grabfelder für anonyme Erdbestattungen
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Friedhofsverwaltung gibt Grabstätten zur Auswahl vor.
- (4) Das Nutzungsrecht wird durch Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgefertigt. Das Nutzungsrecht beinhaltet kein Privatrecht, besonders kein Eigentums- oder anderes dingliches Recht. Es ist öffentlich-rechtlicher Natur und es gelten hierfür nur die Vorschriften dieser Satzung.
- (5) Nutzungsrechte werden für 20 Jahre an Urnengrabstätten und für 30 Jahre an Grabstätten für Erdbestattungen erworben. Die Nutzungsrechte können gegen Entrichtung der jeweils geltenden Gebühren bis zu 20 bzw. 30 Jahre verlängert werden. Überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern (volles Jahr) und zwar für alle Grabstellen einer Grabstätte.
- (6) In den Grabstätten können der Nutzungsrechtsinhaber, die nachstehend genannten Angehörigen sowie mit seinem Einverständnis jede weitere Person beigelegt werden:
- a) Ehegatten bzw. Lebensgefährten
 - b) Verwandte auf und absteigende Linie
 - c) angenommene Kinder und Geschwister
 - d) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
 - e) die nicht unter a) fallenden Erben
- (7) Der Nutzungsrechtsinhaber soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts einen Angehörigen als Nutzungsnachfolger bestimmen und ihm das Recht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Trifft er bei seinem Ableben keine Regelung, geht das Recht in der Reihenfolge des Abs. 6 auf die dort genannten Personen mit deren Zustimmung über. Innerhalb der Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsrechtsinhaber. Auf andere Personen kann das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung der Gemeinde übertragen werden.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger soll der Gemeinde den Rechtsübergang unverzüglich mitteilen.
- (9) Vor Ablauf der Ruhezeit kann eine Grabstätte grundsätzlich nicht zurückgegeben werden. Gibt ein Nutzungsrechtsinhaber eine Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit zurück, so hat er sie vollständig abzuräumen. Ob dabei auch die Grabkanten entfernt werden müssen, entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Gibt der Nutzungsrechtsinhaber die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit zurück, können bzgl. der entrichteten Gebühr Rückzahlungsansprüche nicht geltend gemacht werden.

- (10) Urnen dürfen in Urnen- und in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Es dürfen jeweils maximal 2 Urnen beigesetzt werden.
- (11) Anonyme Erd- und Urnenbestattungen finden ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Schweicheln-Bermbeck statt.
- (12) In den Grabfeldern für anonyme Erd- und Urnenbestattungen erfolgen Beisetzungen ausschließlich an der Friedhofsverwaltung bekannten Stellen.
- (13) Eine gärtnerische Gestaltung der Grabfelder und das Aufstellen von Gedenksteinen aller Art durch Angehörige ist ausgeschlossen. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur an der von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle erlaubt.
- (14) Die Vorschrift der Abschnitte IV bis VII dieser Satzung gelten im übrigen nicht für anonyme Erd- und Urnenbeisetzungen.
- (15) Die Friedhofsverwaltung legt auf allen Friedhöfen Rasengrabfelder an. Dort können wie in den übrigen Friedhofsteilen Erd- und Urnenbeisetzungen stattfinden. Eine Reservierung von Grabstellen ist ausgeschlossen.
- (16) Die Grabstätten werden auf Kosten des Nutzungsrechtsinhabers mit einheitlichen Grabplatten, in denen Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen eingesetzt werden, versehen. Im übrigen werden die Gräber mit Rasen eingesät.
- (17) Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Ruhezeit im voraus zu entrichten.
- (18) Das Nutzungsrecht ist insofern eingeschränkt, dass eine gärtnerische Gestaltung sowie das Aufstellen von Gedenkzeichen aller Art nicht zulässig ist.
- (19) Grabschmuck darf an der Grabstätte abgelegt werden. Er wird von der Friedhofsverwaltung vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.
- (20) Die Gemeinde Hiddenhausen errichtet Urnenwände. Das Nähere hierzu regelt die Friedhofsverwaltung.

§ 14 Ehrengabstätten

Die Anerkennung eines Ehrengabes erfolgt durch Beschluss des Rates der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Unterhaltung eines Ehrengabes mit Zustimmung der Angehörigen übernehmen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn Angehörige nicht zu ermitteln sind.

§ 15 Größe der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben folgende Größen:

a) Grabstätten für Erdbestattungen	2,50 m x 1,25 m
b) Grabstätten für Urnen	1,25 m x 1,25 m
- (2) Grabstätten auf alten Friedhöfen und bereits zur Nutzung überlassene Grabstätten können von den in Abs. 1 genannten Maßen abweichen. Hieraus können keine Ansprüche – auch nicht auf Gebührenerlass oder – ermäßigung - geltend gemacht werden.
- (3) Wo es die Anlagen gestatten, kann einem Nutzungsrechtsinhaber auf Antrag Nebenland zum Aufstellen einer Bank oder zur Bepflanzung überlassen werden, wenn er die Pflege übernimmt.

VI. GESTALTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 16 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Eine Grabstätte ist innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Bestattung oder nach Erwerb des Nutzungsrechts von dem Nutzungsrechtsinhaber so herzurichten, dass sie sich in die Umgebung einfügt.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte haben nicht das Recht, die Beseitigung zu verlangen, weil sie sich in der Pflege eines Grabes beeinträchtigt fühlen.
- (3) Lebende Hecken als Grabstätteneinfriedungen sind ebenfalls zu erhalten. Die Hecken sollen eine Höhe von 0,60 m und eine Breite von 0,25 m nicht überschreiten.

Wird eine Hecke bei Bestattungsarbeiten stark beschädigt, ergeht bzgl. der Wiederherstellung eine Einzelfallentscheidung.

- (4) Das Abdecken von Grabstellen mit Platten, Folien, Asche, Sand o.ä. ist nicht gestattet. Es darf nicht mehr als ein Drittel einer Grabstätte mit Steinen abgedeckt werden. Die Verwendung von weißem Kies oder weißen Steinen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Rat der Gemeinde kann für Teile der Friedhöfe besondere Gestaltungsvorschriften erlassen. Ebenso kann er für Teile der Friedhöfe Sondervorschriften zur Gestaltung von Gedenkzeichen, für die Art der Bepflanzung und die Einfassung von Grabstätten erlassen.
- (6) Jede Grabstätte wird mit einem Nummernstein versehen, der nicht entfernt werden darf.

§ 17 Pflege der Grabstätten

- (1) Der Nutzungsrechtsinhaber hat die Grabstätte so zu unterhalten, dass sie gepflegt wirkt und nach überwiegender Meinung dem Gesamtbild des Friedhofes entspricht. Die verwendeten Pflanzen dürfen andere Grabstätten, Wege und Pflanzstreifen nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann bei Verstößen die Pflegeverpflichtung mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchsetzen.
In besonders gelagerten Fällen kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.
- (3) Die Pflegeverpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.

VII. GRABMALE

§ 18 Grabmale

- (1) Ein Nutzungsrechtsinhaber ist nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung berechtigt, ein Grabmal auf der Grabstätte aufzustellen. Das Grabmal muss so beschaffen sein, dass es sich nach überwiegender Meinung in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
Ein Grabmal darf die Höhe von 110 cm nicht überschreiten und nicht breiter als $\frac{3}{4}$ seiner Höhe sein.
- (2) Auf Rasengrabfeldern und auf Grabfeldern für anonyme Urnen und Erdbestattungen ist das Aufstellen von Grabmalen nicht erlaubt.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften zu beachten: Verboten sind:
 - a) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,
 - b) Inschriften, die nach überwiegender Meinung nicht zum Friedhofsbild passen,
 - c) Lichtbilder,
 - d) Schriftplatten oder andere Aufsätze aus Materialien, die nicht dem Material des Grabmals entsprechen,
 - e) Grabmale aus nicht wetterbeständigen oder aus nach überwiegender Meinung nicht zum Friedhofsbild passenden Materialien.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und/oder der Genehmigung der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde nicht entfernt oder verändert werden.
- (5) Werden Grabmale bei der Abräumung einer Grabstätte nicht entfernt, kann die Gemeinde entschädigungslos darüber verfügen.

§ 19 Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
- (2) Der Nutzungsrechtsinhaber ist verantwortlich für die dauernde Verkehrssicherheit der Grabmale. Er haftet für alle Schäden, die anderen durch Umfallen der Grabmale oder Herabstürzen von Teilen der Grabmale entstehen.

- (3) Kommt ein Nutzungsrechtsinhaber seinen Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Herrichtung mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchsetzen. Bei Gefahr im Verzuge kann ein Grabmal abgesperrt oder umgelegt werden.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Maßnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann von Nutzungsrechtsinhabern Maßnahmen zur Erhaltung des Friedhofsbildes verlangen, auch wenn diese in dieser Satzung nicht einzeln aufgeführt sind.

Sie kann zudem Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn ein Fall besonderer Härte vorliegt oder wenn eine andere Entscheidung für den Nutzungsrechtsinhaber zu einem nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Aufwand führt.

§ 21 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe, Friedhofskapellen, Leichenkammern und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Das gleiche gilt für die Benutzung der Kirchen in den Gemeindeteilen Eilshausen und Oetinghausen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit richten sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen vom 09.11.1995 außer Kraft.

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinde Hiddenhausen

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen vom 13.12.2001 hängt in der Zeit vom

27. Dezember 2001 bis zum 03. Januar 2002

an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen zu jedermanns Einsicht aus.

Hiddenhausen, den 19.12.2001

Der Bürgermeister

Korfsmeier